

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Dienststellen der Wasserschutzpolizei in Hamburg oder an die Landespolizeiverwaltung !

Erreichbarkeit der Wasserschutzpolizei:

Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1)
- Waltershof -
Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg
Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112
Fax.: 040/4286-65119
e-mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2)
- Steinwerder -
Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212
Fax.: 040/4286-65219
e-mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3)
- Harburg -
Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg
Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312
Fax.: 040/4286-65319
e-mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Erreichbarkeit der Landespolizeiverwaltung:

Landespolizeiverwaltung (LPV 36)
-Zentrale Waffenangelegenheiten-
Grüner Deich 1,
20097 Hamburg
Tel.: 040/4286-67601
Fax.: 040/4286- 67640
e-mail: lpv36@polizei.hamburg.de

Sprechzeiten:

Mo+Do: 07.00 - 16.00 Uhr,

Di: 07.00 - 12.00 Uhr



POLIZEI Hamburg
Sicherheit geht alle an

Die Wasserschutzpolizei informiert:

Signalwaffen

Bei Signalwaffen ist zu unterscheiden zwischen erlaubnisfreien (mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“) und erlaubnispflichtigen (waffenbesitzkartenpflichtig, in der Regel Kaliber 4).

Für erlaubnisfreie Signalwaffen (z.B. Nicosignal, Kometsignalgeber) gelten folgende Regelungen:

- **Erwerb und Besitz:**
Erlaubnisfrei für alle volljährigen Personen (18J)
- **Transportieren:**
Wie vor; der Zustand der Signalwaffe muss **entladen und nicht zugriffsbereit** sein.
- **Schießen:**
Erlaubnispflichtig, außer in Notsituationen, sowie bei Rettungsübungen und Regatten (nur, wenn als Start- oder Beendigungszeichen erforderlich)
- **Führen an Bord** (griffsbereites „Beisichtragen“, unabhängig ob geladen oder funktionsfähig):
Erlaubt für den verantwortlichen Führer des Wasserfahrzeuges.
- **Führen an Land:**
Sog. „Kleiner Waffenschein“ erforderlich.
- **Lagerung:**
Muss sicher sein, d.h. Unbefugte dürfen keinen Zugriff haben.

Empfehlung: Zur Sicherheit sollte ein „kleiner“ Waffenschein beantragt werden. Dann stellt beispielsweise auch der in der Jacke vergessene Signalgeber keine strafbare Handlung dar.

Für erlaubnispflichtige Signalwaffen (z.B. Signalpistolen Kaliber 4, bzw. 26,5 mm) gilt derzeit folgende Regelung:

- **Erwerb und Besitz:**
Waffenbesitzkarte erforderlich (zuständig in Hamburg ist die Landespolizeiverwaltung (LPV) 36 (siehe Rückseite) Die Waffenbesitzkarte wird nur Bootseignern auf Antrag erteilt, die eine Waffensachkundeprüfung abgelegt haben und zuverlässig im Sinne des WaffG sind)

- **Transportieren:**
Wie vor; der Zustand der Signalwaffe muss **entladen und nicht zugriffsbereit** sein.
- **Schießen:**
Erlaubnispflichtig, außer in Notsituationen, sowie bei Rettungsübungen und Regatten (nur wenn als Start- oder Beendigungszeichen erforderlich)
- **Führen an Bord** (griffsbereites „Beisichtragen“, unabhängig ob geladen oder funktionsfähig):
Erlaubt für den verantwortlichen Führer des Wasserfahrzeuges.
- **Führen an Land:**
Regelrechter Waffenschein erforderlich, „kleiner“ Waffenschein reicht nicht.
- **Lagerung an Bord und an Land:**
Panzerschrank der Sicherheitsstufe B (oder höherwertiger). Sofern unter 200 kg Eigengewicht, wird entsprechend sichere Befestigung empfohlen. Die Munition ist getrennt in einem Metallbehältnis mit Schwenkriegelschloss (= im Behältnis befindliches Schloss) zu lagern.

Bei exakter Auslegung des WaffG in Verbindung mit der seit dem 01.12.2003 in Kraft getretenen AWaffV ist für die Lagerung von Signalwaffen an Bord und an Land mindestens ein Sicherheitsbehältnis der Stufe B, bzw. DIN-EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder einer Norm eines EU-Mitgliedstaates mit gleichem Schutzniveau erforderlich.

Anzuwendende Rechtsnormen (Auszug):

- Erwerb/Besitz (§§ 2, 10 WaffG)
- Schießen (§12 (3) Nr.5 WaffG)
- Führen an Bord (§12 (3) Nr. 4 WaffG)
- Lagerung an Land (§ 36 WaffG i.V.m. §13 AWaffV seit 01.12.2003 in Kraft)

Verstöße:

a) erlaubnisfreie Waffen (mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“):

Straftaten (Vergehen) nach § 52 WaffG:

- Führen an Land ohne „kleinen“ Waffenschein.

Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG:

- Erwerb/Besitz/Überlassung an Personen unter 18 Jahre,
- Schießen ohne Erlaubnis,
- Lagerung entgegen den Vorschriften.

b) erlaubnispflichtige Waffen (z.B. Signalpistolen Kaliber 4):

Straftaten (Vergehen) nach § 52 WaffG

- Erwerb/Besitz/Überlassen
- Führen ohne Erlaubnis.

Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG:

- Schießen ohne Erlaubnis,
- Lagerung entgegen den Vorschriften.

Maßnahmen:

Gem. § 54 WaffG sind bei Straftaten gem. § 52 (1), (2) oder (3) Nr. 1, 2, 3 oder 5 WaffG die Waffen einzuziehen, bei den übrigen Straftaten gemäß § 52 oder Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG können die Waffen eingezogen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Verfolgungsbehörde. (In Hamburg: Bei Straftaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, bei Ordnungswidrigkeiten die LPV 36)

Zuständig ist für die

- Verfolgung von Straftaten das Landeskriminalamt (LKA) 732
- Erteilung von Erlaubnissen sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Landespolizeiverwaltung (LPV) 36
- allgemeine rechtliche Beurteilung die LPV 36
- rechtliche Beurteilung bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren das LKA 361.